

jedes von ihnen beliebte System octroyiren können; denn die Regierung wäre dann nichts als der Ausfluß der Lage des Landes, diese aber nichts als der Deckmantel eines unerhörten Kammer-Despotismus; die Krone wäre dann nur der höchste Diener des Kammerwillens, dieser aber eine Macht, die, weil sie sich in den Händen einer Oligarchie befände, weit über die Volkssouveränität hinausginge.

Unter solchen Umständen können wir es der 2ten Kammer nur Dank wissen, daß sie sich durch den Schein der Popularität nicht blenden ließ, auf einen Antrag einzugehen, welcher nichts weniger als das Heil des Landes vor Augen hatte. Herr v. Winkler hat in dem Eifer, die eben herrschenden Personen zu beseitigen, die Tragweite seines Antrags nicht gehörig bemessen; er hat ganz übersehen, daß damit nicht nur das herrschende Ministerium, sondern überhaupt jedes Ministerium, jede Regierung, ja die ganze Monarchie in Frage gestellt wurde. So kann eine böse Leidenschaft über die beste Gesinnung triumphiren.

### Eingebungen der Zeit.

Unsere Zeit ist groß im Spalten, Trennen, Auflösen, Zersehen, Vernichten, aber klein, sehr klein im Zusammenbringen, Verbinden, Verschmelzen, Einigen, Hervorbringen; das zeigt sich nicht bloß im wirklichen, das zeigt sich auch im begrifflichen Leben. Auf nichts ist man stolzer, als auf das Auseinanderhalten von Begriffen, die sonst zusammen fielen.

Unter die letzteren gehören auch die beiden Begriffe Personal- und Real-Union, zwei Wörter, die man in den letzten Jahren unzählig oft gehört hat. Man bezeichnet mit dem einen wie mit dem andern ein gewisses Verhältniß eines Theilgebietes von einem Staate zu dem Gesamtgebiete desselben. Ist das Verhältniß der Art, daß das Theilgebiet nur durch die Person des Regenten mit dem Gesamtgebiete verbunden ist, so nennt man es eine Personal-Union; ist das Verhältniß dagegen der Art, daß das Theilgebiet dem Gesamtgebiete so einverleibt ist, daß es von demselben auch bei einem etwaigen Wechsel der Dynastie nicht losgerissen werden darf, so nennt man es eine Real-Union.

Diese Unterscheidung hat nun an sich nichts Verhängliches, aber man hat daran Folgerungen geknüpft, die bereits zu großem Unheil geführt haben. Auf der einen Seite glaubte man, daß ein bloß durch Personal-Union mit einem Staate verbundenes Land in seinen Pflichten gegen diesen Staat anders gestellt sei, als ein durch Real-Union dazu gehöriges; auf der andern Seite aber meinte man, daß das Staatsoberhaupt in der Behauptung seiner Rechte auf das eine sich anders zu benehmen habe, als in der Behauptung seiner Rechte auf das andere. Im Falle einer Personal-Union werden die Pflichten von der einen Seite für minder unverletzbar, die Rechte von der andern für minder unverbrüchlich gehalten. Daher ist es gekommen, daß Ungarn und Italien gegen Oesterreich, die Herzogthümer Schleswig und Holstein gegen Dänemark mit voller Berechtigung die Waffen erheben zu können glaubten; daher kommt es ferner, daß man behauptet, daß Preußen Neuenburg seinem Schicksal zu überlassen habe. — Der letzte Grund dieser demoralisirenden Ansichten liegt in der Art und Weise, wie man sich in der neuern und neuesten Zeit das Verhältniß des Fürsten zum Staate denkt. Seit die Ansicht verpönt ist, daß der Fürst der Staat sei, ist an ihre Stelle die Ansicht getreten, daß das Volk der Staat sei. Diese Ansicht ist der Träger aller modernen Bewegung. Sie ist, wenn nicht unwahrer als die erste Ansicht, doch gewiß viel verderblicher. Denn da der Staat in Wahrheit ein aus Fürsten und Volk bestehender höherer Lebensorganismus ist, in welchem der Fürst die Stelle des Geistes, das Volk die Stelle des Leibes vertritt, so darf wohl nicht erst bewiesen werden, daß in dem Falle, wo der Fürst völlig freie Hand hat, ein erträglicherer Zustand vorhanden sein muß, als in dem entgegengesetzten Falle, wo das Volk völlig freie Hand hat und der Fürst nichts ist als der Diener des Volkes. Der Geist ist ein geborner Herr, der Leib ein geborner Diener. Das ist Gottes Ordnung, die man nicht umkehren darf, wenn nicht Unheil entstehen soll. Ebenso ist es im Staate mit dem Fürsten und dem Volke. Der Fürst ist der Träger aller Obrigkeit. Von ihm gehen die Befehle aus, nicht vom Volke, welchem die Souveränität so wenig zukommt, daß